

# **Satzung**

## **der**

## **Stiftung TalentMetropole Ruhr gGmbH**

### **Präambel und Leitbild**

Aufgrund des mit dem demografischen Wandel verbundenen Fachkräftemangels ist die gezielte Investition materieller und immaterieller Ressourcen in die Ausbildung junger Menschen eine wesentliche Grundlage für die Schaffung langfristiger Wettbewerbsfähigkeit. Bildung ist der entscheidende Schlüssel, um sich persönlich zu entwickeln, in Schule und Beruf erfolgreich zu sein und sein Leben eigenverantwortlich in die Hand zu nehmen. Gerade im Ruhrgebiet, wo zahlreiche Kinder und Jugendliche bislang keinen Zugang zu einer qualifizierten Berufsausbildung oder einem Studium erhalten haben, schlummern Talentresevren. Die frühzeitige Identifikation und Förderung dieser Talente ermöglicht Kindern und Jugendlichen einen erfolgreichen Start ins Leben und damit erheblich verbesserte Chancen in unserer Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund ist Hauptanliegen der Stiftung TalentMetropole Ruhr gGmbH die Förderung geeigneter gemeinnütziger und mildtätiger Projekte im Bereich der Jugendförderung und Bildung. Die Stiftung TalentMetropole Ruhr gGmbH versteht sich gemeinsam mit ihren Partnern als Ansprechpartner für Projekte der Jugendhilfe und Bildung speziell in der Region Metropole Ruhr.

### **§ 1**

### **Firma, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Stiftung TalentMetropole Ruhr gGmbH.
- (2) Sie ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Gelsenkirchen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und endet am 31.12. des bei der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister endenden Kalenderjahres.

## § 2

### **Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass
  - (a) der Entdeckung und Förderung von Talenten und der Ermöglichung eines Bildungsaufstiegs dienende Projekte umgesetzt oder gefördert werden, insbesondere, aber nicht ausschließlich durch
    - Organisation von Schülergesprächen mit Vertretern regionaler Unternehmen zwecks Förderung der beruflichen Orientierung;
    - Organisation von Schülerstipendienprogrammen;
    - Organisation von Orientierungsprogrammen für Schüler;
    - Organisation einer Schüler-Sommerakademie zur Entdeckung und Förderung von Talenten;
    - Unterhaltung einer Datenbank mit Informationsangeboten zur Berufsorientierung für Jugendliche.
  - (b) Projekte bzw. Programme initiiert werden, die dem aktiven Austausch und der Kooperation zwischen Jugendlichen, Hochschulen und sonstigen im Bildungsbereich tätigen Akteuren der Gesellschaft sowie der regionalen Wirtschaft dienen, zwecks Setzung von Bildungsanreizen und Schaffung von Optionen zur Aus- und Weiterbildung und des Studiums, insbesondere, aber nicht ausschließlich durch
    - Veranstaltung von Fachtagungen zur Verbindung von Schulen und Unternehmen;
    - Veranstaltungen zur Förderung des Wissenschaftstransfers zwischen Schülern und Studenten, Schulen und Hochschulen, Kommunen und der Gesellschaft;
    - Förderung von Studierendenaustauschprogrammen.

Die in diesem Absatz (2) genannten Zwecke kann die Gesellschaft selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO erfüllen.

- (3) Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (Mittelbeschaffung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO). Hierzu zählen insbesondere
  - die Joblinge gemeinnützige AG Ruhr mit Sitz in Essen;
  - der buddY e.V. mit Sitz in Essen;
  - der Durchstarten e.V. mit Sitz in Bochum;
  - ausgewählte Hochschulen der Region Ruhr.
- (4) Die Gesellschaft muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Die Geschäftsführung entscheidet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.

## **§ 4 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten fünfundzwanzig-tausend Euro).
- (2) Von diesem Stammkapital hat als Einlage übernommen:  
die Initiativkreis Ruhr GmbH mit Sitz in Essen 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 €.
- (3) Die Einlage in Höhe von 1,00 € je Geschäftsanteil ist für alle Geschäftsanteile in Geld bei der Gründung in voller Höhe zu leisten.

## **§ 5 Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und – soweit gesetzlich erforderlich – den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu erstrecken.
- (3) Im Übrigen gelten für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Gewinnverwendung die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- (a) die Geschäftsführung
- (b) die Gesellschafterversammlung
- (c) das Kuratorium.

## **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokurranten vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (4) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (5) Den Mitgliedern der Geschäftsführung kann auf Grundlage eines Anstellungsvertrages eine angemessene Vergütung gewährt werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.

## **§ 8 Gesellschafterversammlung**

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Gesellschafter verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig. Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss auf die Einhaltung der vorstehend aufgeführten Form- und Fristerfordernisse verzichten.

## § 9 **Beschlüsse der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn dem keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (3) Das Stimmrecht der Gesellschaft bemisst sich nach dem Nennwert der Geschäftsanteile.
- (4) Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift binnen 7 Tagen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse im vollen Wortlaut anzugeben sind. Die Niederschrift ist von allen teilnehmenden Gesellschaftern zu unterzeichnen. Alle Gesellschafter erhalten unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt.  
Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden; Beschlüsse sind im vollen Wortlaut wiederzugeben.
- (5) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntnis erlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

## § 10 **Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann nach eigenem Ermessen jederzeit ein Kuratorium einrichten oder ein solches auflösen.
- (2) Das Kuratorium soll aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und/oder Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft beizutragen.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine vorzeitige Verlängerung der Amtszeit sowie eine Wiederberufung sind zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder des Kuratoriums jederzeit nach eigenem Ermessen abberufen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig.

## **§ 11 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung der Geschäftsführung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Dazu wird das Kuratorium mindestens einmal jährlich über die Projekte der Gesellschaft informiert.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums fördern darüber hinaus die Tätigkeit der Gesellschaft ideell und leisten einen Beitrag für ein positives Erscheinungsbild der Gesellschaft. Sie fördern die Verbindung der Gesellschaft zu Partnern und Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Bildung, Kultur, Sport und dem öffentlichen Leben.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erlassen, in welcher weitere Einzelheiten geregelt werden.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Gesellschaftszwecks von der Gesellschafterversammlung nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann diese einzelne Gesellschaftszwecke durch andere austauschen oder neue Zwecke beschließen.
- (2) Der neue Gesellschaftszweck hat steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung zu sein.

## **§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der Zwecke der Gesellschaft sowie den Erhalt der Steuerbegünstigung bietet.
- (2) Die Zustimmung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

## **§ 14 Austritt**

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Der austretende Gesellschafter ist nach der Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen von ihnen einstimmig zu bestimmenden Dritten zu übertragen.
- (3) Der Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder Abtretung kein Entgelt.

## **§ 15 Auflösung**

Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist und die Gesellschafterversammlung nicht auf Grundlage des § 12 Abs. 1 einen neuen Gesellschaftszweck beschließt.

## **§ 16 Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die gemeinnützige Stiftung Zollverein, Gelsenkirchener Straße 181, 45309 Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Gesellschaft betreffen oder sonst wie die Steuerbegünstigung der Gesellschaft wegen Gemeinnützigkeit berühren könnten, dürfen nur beschlossen oder zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, wenn das Finanzamt zuvor bestätigt hat, dass die beabsichtigte Satzungsänderung der Steuerbegünstigung der Gesellschaft wegen Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen wird.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbHG Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige unbeabsichtigte Regelungslücken.
- (4) Die Gesellschafter unterliegen in Bezug auf den Gegenstand dieser Gesellschaft keinem Wettbewerbsverbot.
- (5) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere Beratungs-, Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige Steuern bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.